Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Landausträger bezogen 1,54 Mk.

Insertionspreis 15 Pfg. pro fünfgespaltene Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Amts -Blatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, zu Wilsdruff sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, für das Königliche Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lotzen, Miltitz-Roitzschen, Mohorn, Munzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unkersdorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlicher illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Zschunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 91. | Donnerstag, den 6. August 1914. | 73. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Verordnung.

Allen staatlichen Beamten und Bediensteten, die nicht unerläßlich zu dienstlichen Geschäften oder Arbeiten gebraucht werden und die auch nicht, was zu allererst geboten ist, sich freiwillig zur Fahne melden können, ist zur Verrichtung von **Erntearbeiten aller Art, oder zur Hilfeleistung** dabei Urlaub auf Ansuchen zu erteilen. Die dienstlichen Bezüge — bei Arbeitern der durchschnittliche Tagesverdienst — sind während des Urlaubs ungeschmälert fortzugewähren. Zur Fahrt von und zur Arbeitsstätte wird gegen Ausweis der vorgesetzten Dienststellen Freifahrt auf den Staatseisenbahnen (einschließlich staatliche Straßenbahnen und Kraftwagenlinien) gewährt.

Die Not des Vaterlandes erfordert, daß alle staatlichen Beamten und Bediensteten, deren Dienst es gestattet, von diesem Urlaub Gebrauch machen.

Dresden, am 3. August 1914.

Sämtliche Ministerien.

Bekanntmachung.

Da der Landwirtschaft durch Entziehung von Arbeitskräften infolge der Mobilmachung beim Einbringen der Ernte vielerorten erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, werden die Bezirksschulinspektionen hierdurch ermächtigt, für die Schulgemeinden, in denen die **Erntearbeiten** nach Ablauf der Sommerferien noch nicht beendet sind, auf Ansuchen der Schulvorstände die **Verlängerung dieser Ferien** oder die Befreiung der älteren Schulkinder vom Unterrichte, sowie die **Aussetzung des Fortbildungsschulunterrichtes** bis zum Abschluß der Ernte zu genehmigen. Auch gehen dem unterzeichneten Ministerium keine Bedenken dagegen bei, daß Kinder, die zur Aushilfe bei den Erntearbeiten angenommen worden sind, bis zur Beendigung der Ernte von der Teilnahme am Unterrichte befreit werden.

Desgleichen sind Schüler höherer Lehranstalten, die sich an den Erntearbeiten beteiligen, auf Ansuchen vom Unterrichte zu befreien.

Dresden, den 2. August 1914.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
Dr. Beck.

Aerztliche Approbation.

Die unterzeichneten Ministerien werden auf Grund einer Ermächtigung des Bundesrates den Kandidaten der Medizin, welche die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission in Leipzig bestanden haben, bis auf weiteres unter **Befreiung vom praktischen Jahre** die Approbation als Arzt in der Erwartung erteilen, daß sie sich, soweit sie nicht zum Heeresdienste verpflichtet und fähig sind, den Behörden an solchen Orten, in denen eine Verstärkung der ärztlichen Kräfte erforderlich erscheint, hierfür zur Verfügung stellen.

Dresden, am 3. August 1914.

Die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern.

Bekanntmachung

die Familienzahlungen der Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und Mannschaften betreffend, vom 2. August 1914.

Die Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen Behörden und Truppenteile können nach Anlage 4 der K. Besold. B. bestimmen, daß ihnen ein Teil der Besoldung als **Familienzahlung** — zur Auszahlung an ihre Familien durch heimatliche Kassen, — in Abzug gebracht werde.

Hierüber wird Folgendes — anlangend die Ortsbehörden mit Zustimmung des Ministeriums des Innern — bekannt gegeben.

1. Offiziere usw., die solche Familienzahlungen vornehmen lassen wollen, erklären diese Absicht bei ihrer zuständigen Militärbehörde oder ihrem Truppenteile, woselbst ihnen, **zur Mitteilung an ihre Familien**, die Kasse bezeichnet wird, bei der die Erhebung der Familienzahlungen zu erfolgen hat.

   Personen, denen nicht bekannt ist, wo sie die ihnen zugesagte Familienzahlung erheben sollen, können darüber beim nächsten Bezirks-Kommando im Königreiche Sachsen Erkundigungen einziehen.

2. Die Erhebung der Familienzahlungen hat in der Regel bei den für die einzelnen Behörden und Truppenteile hierzu bestimmten militärischen Kassen (Familienzahlungsstellen) unmittelbar zu erfolgen.

   Zu Zahlungen an Empfangsberechtigte, an deren Aufenthaltsort sich keine militärische Kasse befindet, kann innerhalb des Königreichs Sachsen die Vermittelung der Ortsbehörden (Stadtrat, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) seitens der Familienzahlungsstellen in Anspruch genommen werden.

   Solchen Falles sind von den Ortsbehörden die von den Familienzahlungsstellen bezeichneten Zahlungen aus bereiten Mitteln zu leisten und die Quittungen der Empfänger (Ziffer 3) allmonatlich zur Erstattung der gezahlten Beträge an diejenigen Familienzahlungsstellen einzusenden, für welche die Zahlungsvermittelungen erfolgen.

   Auf besondere Anträge, welche an diese Familienzahlungsstellen zu richten sind, können den Ortsbehörden angemessene Vorschüsse mit Zustimmung der stellv. Intendantur des betr. Armeekorps gezahlt werden.

3. Die Familienzahlungen sind den berechtigten Empfängern — von Ortsbehörden nach den Angaben der Familienzahlungsstellen — monatlich im voraus zu zahlen.

   Die Unterschrift auf den Quittungen der Empfänger muß von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels beglaubigt sein.

   Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Empfänger persönlich derjenigen Kasse oder Ortsbehörde bekannt ist, welche die Zahlung zu leisten hat.

4. Hinsichtlich der immobilen Behörden und Truppen in armierten Festungen haben die vorstehenden Festsetzungen entsprechende Anwendung zu finden.

   Um etwaigen Zweifeln vorzubeugen wird bemerkt, daß das Vorstehende keinen Bezug hat: auf die **Löhnungszuschüsse**, welche den Familien der Unteroffiziere des Friedensstandes aus den Kassen der Ersatztruppenteile nach Maßgabe der Kriegs-Besoldungs-Vorschrift zu gewähren sind und auf die **Unterstützungen**, welche die Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften der Reserve usw. gemäß dem Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 (R. G. Bl. S. 59) im Falle der Bedürftigkeit, auf bei den Amtshauptmannschaften bez. (in Dresden, Leipzig und Chemnitz) beim Stadtrat anzubringende Gesuche zu empfangen haben.

Dresden, am 1. August 1914. 4376

Kriegsministerium.

Wert des Papiergeldes.

Das Publikum wird hiermit in Kenntnis gesetzt, daß die Noten der Reichsbank gesetzliche Zahlungskraft haben und von jedermann ohne Abzug angenommen werden müssen. Eine Umwechslung in Gold oder Silber ist zwecklos. 4384

Das letztere gilt auch für die Noten der Sächsischen Bank zu Dresden.

Der Kommandierende General.

Auszug

aus dem Jahrplan der Militär-Lokal-Züge.

Gültig am 4., 5., 6., 7. August 1914.

5 30	10 10	4 30		Wilsdruff		8 26	1 20	8 20
5 35	10 15	4 35		Wilsdruff Hpt.		8 21	1 16	8 16
5 45	10 25	4 45		Klipphausen		8 12	1 07	8 07
5 56	10 36	4 56		Ullendorf		8 01	12 56	7 56
6 02	10 42	5 02		Taubenheim (Meißen)		7 54	12 49	7 49
6 12	10 52	5 12		Polenz		7 43	12 38	7 38
6 17	10 57	5 17		Preiskermühle		7 37	12 32	7 32
6 21	11 01	5 21	an	Garsebach	ab	7 32	12 27	7 27
6 27	11 07	5 27	ab		an	7 26	12 21	7 21
6 41	11 21	5 41		Meißen-Jaspisstraße		7 16	12 11	7 11
6 44	11 24	5 44		Meißen-Triebischtal		7 10	12 05	7 05

—	7 41	11 51	4 51	7 51	Potschappel	6 49	11 09	2 09	6 49	—
—	7 49	11 59	4 59	7 59	Zauckerode	6 43	11 03	2 03	6 43	—
—	7 55	12 05	5 05	8 05	Wurgwitz-Niederhermsdorf	6 37	10 57	1 57	6 37	—
—	8 10	12 20	5 20	8 20	Kesselsdorf	6 22	10 42	1 42	6 22	—
—	8 20	12 30	5 30	8 30	Grumbach	6 12	10 32	1 32	6 12	—
—	8 25	12 35	5 35	8 35	an Wilsdruff ab	6 05	10 25	1 25	6 05	—
—	8 35	1 15	5 50	—	ab " an	—	10 14	1 14	5 29	—
—	8 45	1 25	6 00	—	Birkenhain-Limbach	—	10 06	1 06	5 21	—
—	8 58	1 38	6 13	—	Helbigsdorf b. Wilsdruff	—	9 53	12 53	5 08	—
—	9 07	1 47	6 22	—	Herzogswalde	—	9 44	12 44	4 59	—
—	9 15	1 55	6 30	—	an Mohorn ab	—	9 34	12 34	4 49	—
6 25	9 25	2 05	6 35	—	ab " an	—	9 24	12 24	4 44	9 24
6 40	9 40	2 20	6 50	—	Oberdittmannsdorf	—	9 11	12 11	4 31	9 11
6 49	9 49	2 29	6 59	—	Niederdittmannsdorf	—	9 02	12 02	4 22	9 02
6 56	9 56	2 36	7 06	—	Oberreinsberg	—	8 54	11 54	4 14	8 54
7 04	10 04	2 44	7 14	—	Niederreinsberg	—	8 47	11 47	4 07	8 47
7 11	10 11	2 51	7 21	—	Obergruna-Bieberstein	—	8 40	11 40	4 00	8 40
7 20	10 20	3 00	7 30	—	Siebenlehn	—	8 31	11 31	3 51	8 31
7 29	10 29	3 09	7 39	—	Nossen-Hpt.	—	8 21	11 21	3 41	8 21
7 33	10 33	3 13	7 43	—	Nossen-Bhf.	—	8 16	11 16	3 36	8 16

8 01	2 01	8 01	2 01	an	Nossen	ab	4 58	10 58	4 58	10 58
7 50	1 50	7 50	1 50	ab	Deutschenbora	an	5 12	11 12	5 12	11 12
7 45	1 45	7 45	1 45	an		ab	5 17	11 17	5 17	11 17
7 17	1 17	7 17	1 17		Miltitz-Roitzschen		5 36	11 36	5 36	11 36
6 54	12 54	6 54	12 54	ab	Meißen-Triebischtal	an	5 51	11 51	5 51	11 51
6 52	12 52	6 52	12 52	an		ab	5 53	11 53	5 53	11 53
6 45	12 45	6 45	12 45	ab	Meißen	an	6 00	12 00	6 00	12 00
6 25	12 25	6 25	12 25	an		ab	6 20	12 20	6 20	12 20
6 13	12 13	6 13	12 13		Neusörnewitz		6 32	12 32	6 32	12 32
6 05	12 05	6 05	12 05	ab	Coswig i. S.	an	6 40	12 40	6 40	12 40
6 04	12 04	6 04	12 04	an		ab	6 41	12 41	6 41	12 41
5 59	11 59	5 59	11 59		Zitzschewig		6 46	12 46	6 46	12 46
5 55	11 55	5 55	11 55		Kötzschenbroda		6 50	12 50	6 50	12 50
5 51	11 51	5 51	11 51		Weintraube		6 54	12 54	6 54	12 54
5 46	11 46	5 46	11 46		Radebeul		6 59	12 59	6 59	12 59
5 41	11 41	5 41	11 41		Dresden-Trachau		7 04	1 04	7 04	1 04
5 37	11 37	5 37	11 37		-Pieschen		7 08	1 08	7 08	1 08
5 30	11 30	5 30	11 30	ab	Dresden-N. Pers.-Bahnhof	an	7 15	1 15	7 15	1 15

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF